

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Beiersdorf

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Beiersdorf vom 16.09.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Beiersdorf am 18.12.2018 die folgende Entschädigungssatzung für die ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich Tätige nach § 17 Absatz 1, Satz 2 SächsGemO erhalten gemäß § 21 Absatz 1 SächsGemO Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Soweit kein Verdienstausfall entsteht, wird diese Entschädigung für den Zeitaufwand gewährt.
- (2) Die Entschädigung nach Absatz 1 beträgt bei:

einer Tätigkeit von bis zu 3 Stunden Dauer	15,00 Euro
einer Tätigkeit von mehr als 3 bis zu 5 Stunden Dauer	20,00 Euro
einer Tätigkeit von mehr als 5 Stunden Dauer (Höchstsatze)	25,00 Euro
- (3) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 2 Aufwandsentschädigung Ortswegewart

Der Ortswegewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

§ 3 Aufwandsentschädigung Verteilung Amtsblatt

Der/die Austräger/in für das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Oppach-Beiersdorf im Ortsgebiet Beiersdorf erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 4 Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Pauschalbetrag in Höhe von 10,00 Euro je Monat und dem Sitzungsgeld.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und der Ausschusssitzungen betragen jeweils 20,00 Euro/Sitzung.
- (3) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 und 2 genannten Pauschalbetrages bzw. Sitzungsgeldes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 113,00 Euro monatlich.

§ 5 Aufwandsentschädigungen von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf

Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Die Entschädigung in der Freiwilligen Feuerwehr Beiersdorf beträgt monatlich für den:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| (1) Gemeindeführer | 70,00 Euro |
| stellvertretender Gemeindeführer | 50,00 Euro |
| Jugendfeuerwehrwart | 40,00 Euro |
| Beauftragter Atemschutzträger | 20,00 Euro |
| Gruppenführer/gewählter Unterführer | 20,00 Euro |
| Gerätewart | 20,00 Euro |
- (2) Nimmt ein Stellvertreter die Aufgaben eines Funktionsträgers in Vertretung in vollem Umfang wahr, gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (3) Über Aufgabennichterfüllung von einzelnen Funktionsträgern hat der Gemeindeführer den Bürgermeister innerhalb eines Monats zu informieren und die Aussetzung der Aufwandsentschädigung zu beantragen.
- (4) Mit der Entschädigung sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Kraftstoffe, usw.) abgegolten.
- (5) Der Bürgermeister kann bei Aufgabennichterfüllung dem Gemeindeführer die Aufwandsentschädigung aussetzen.

§ 6 Reisekosten

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigungen nach §§ 1 bis 5, vor erfolgter Genehmigung der Dienst- bzw. Fortbildungsreise, einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zahlung der Entschädigungsleistungen

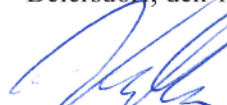
- (1) Die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 werden jeweils zum Monatsende für den vorangegangenen Monat bargeldlos erstattet.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 und 2 wird im Laufe des Folgemonats nach Quartalsende und die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 4 monatlich bargeldlos gezahlt.
- (3) Die Entschädigungen nach §§ 5 und 6 werden innerhalb von 14 Tagen nach Geltendmachung vergütet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung, bei angeordneten Dienstreisen, der Gemeinderäte und weiterer ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Beiersdorf vom 25.04.2017 sowie die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Beiersdorf vom 16.09.2008 außer Kraft.

Beiersdorf, den 19.12.2018


Hagen Kettmann
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beiersdorf, den 19.12.2018



Hagen Kettmann
Bürgermeister

